

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen

Beschwerdemöglichkeiten bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

VOB und UVgO
Beratungs- und Beschwerdestellen
sowie
Vergabekammer des Landes Berlin

Stand: Oktober 2020

Beschwerdestellen

Das Land Berlin hat bereits 1976 eine **VOB-Stelle** bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und eine **VOL-Beschwerdestelle** (jetzt: UVgO-Beschwerdestelle) bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eingerichtet. Beide Stellen gehen in einem formlosen Verfahren Verstößen gegen Vergabevorschriften unterhalb der EU-Schwellenwerte nach. **Voraussetzung dabei ist, dass der betreffende Auftrag noch nicht vergeben worden ist** (Anschriften siehe unten).

Der Bund und einige Bundesländer haben ebenfalls solche Beschwerdestellen.

Vergabekammer

Öffentliche Aufträge und Konzessionen, die gemäß den Vergabevorschriften der Europäischen Union vergeben werden müssen, unterliegen einem Rechtsschutzverfahren. Für die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin wird dieses Verfahren vor der Vergabekammer des Landes Berlin geführt. Der Bund und die anderen Bundesländer haben eigene Vergabekammern. Die Vergabekammern des Bundes sind dem Bundeskartellamt angegliedert. Die Vergabekammer ist eine gerichtsähnliche Instanz.

Wer einen Verstoß gegen Vergaberecht vor der Vergabekammer geltend machen will, muss sich strikt an die formalen Vorschriften halten, da sonst die Gefahr besteht, dass der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ohne inhaltliche Prüfung wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird. Folgendes muss ein zulässiger Nachprüfungsantrag berücksichtigen und enthalten:

- Der Auftragswert muss die jeweils geltenden EU-Schwellenwerte erreichen.
- Bei der Vergabekammer ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, der sowohl Antragsgegner als auch das beanstandete Vergabeverfahren genau bezeichnet (Angabe der Anschriften), und die sonstigen Beteiligten benennt, soweit bekannt,
- Der Antrag muss die behauptete Rechtsverletzung darstellen und die überprüfbaren Beweismittel bezeichnen; diese sollen möglichst in Kopie beigefügt werden,
- Im Antrag muss dargelegt werden, dass dem Antragsteller ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht
- Der Antragsteller muss den Auftraggeber im Regelfall innerhalb von 10 Kalendertagen auf die erkennbaren Verstöße gegen Vergaberecht, auf die er seinen Nachprüfungsantrag stützt, hingewiesen haben und deutlich machen, dass er mit den Entscheidungen des Auftraggebers nicht einverstanden ist,
- Teilt der Auftraggeber mit, dass er einer Rüge nicht abhelfen will, muss der Nachprüfungsantrag im Regelfall innerhalb von 15 Kalendertagen bei der Vergabekammer gestellt werden,

Es wird ferner auf Folgendes hingewiesen:

- Bei Unterliegen vor der Vergabekammer entstehen Kosten; die Mindestgebühr für das Nachprüfungsverfahren beträgt 2.500 EUR,
- Bei Missbrauch des Nachprüfungsverfahrens besteht die Gefahr einer Schadenersatzpflicht,
- Das Vergabeverfahren darf in der Regel noch nicht abgeschlossen sein.
- Die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 2.500 EUR ist im Land Berlin grundsätzlich nicht erforderlich.
- Antragsteller ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland müssen einen Empfangsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benennen und im Regelfall einen Gebührevorschuss leisten.

Die einschlägigen Vorschriften sind unter www.berlin.de/vergabeservice hinterlegt. Die Anschrift der Vergabekammer lautet:

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin
Geschäftsstelle:
Tel. 0 30 - 90 13 83 16
Fax. 0 30 - 90 13 76 13
vergabekammer@senweb.berlin.de

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Tel. 0 30 – 90 13 84 98
Fax. 0 30 - 90 13 76 13
vergabekammer@senweb.berlin.de

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft-und-technologie/wirtschaftsrecht/vergabekammer/>

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Antrag sind:

- Der Auftraggeber muss ein **öffentlicher Auftraggeber** oder **Konzessionsgeber** sein, der zur unmittelbaren (Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Landesämter) oder zur mittelbaren (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Land Berlin zugeordnet sind) Landesverwaltung gehören. Es gibt jedoch auch einige private Institutionen, die als öffentliche Auftraggeber oder Konzessionsgeber gelten: Unternehmen, die in den Sektoren öffentlicher Verkehr, Versorgung mit Wärme, Strom, Trinkwasser und Gas tätig sind, oder staatliche Zuschüsse erhalten oder vom Land Berlin mehrheitlich kontrolliert werden. Bestehen Zweifel über die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers oder über die Zuständigkeit der Vergabekammer des Landes Berlin, sollte die Geschäftsstelle bei der Vergabekammer vorab um Rat gefragt werden. Alle Vergabestellen sind verpflichtet, im Bekanntmachungstext des jeweiligen Vergabeverfahrens die zuständige Vergabekammer anzugeben.
- Das Nachprüfungsverfahren betrifft ausschließlich **öffentliche Aufträge** oder **Bau- und Dienstleistungskonzessionen**. Gemäß § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt es sich immer dann um einen öffentlichen Auftrag, wenn der Auftraggeber einen entgeltlichen Vertrag mit einem Unternehmen schließt, der eine Liefer-, Bau- oder Dienstleistung zum Gegenstand hat. Das ist immer dann der Fall, wenn der Auftraggeber eine Leistung kauft, mietet, pachtet oder least, nicht jedoch, wenn er selbst etwas verkauft, verpachtet, vermietet oder verleast. In letzteren Fällen werden die Vergabebestimmungen des Öffteren analog angewendet, es handelt sich dann jedoch nicht um einen öffentlichen Auftrag. Eine Leistung gegen Entgelt liegt jedoch dann vor, wenn dem Auftragnehmer eine geldwerte Leistung, z.B. die kostenlose Überlassung von Grundstücken, Nutzungsrechten o.Ä. als Entgelt zufließt (z.B. die Nutzung von Werbeflächen). Erhält der Auftragnehmer kein Entgelt oder muss er sogar dem Auftraggeber ein Entgelt zahlen, handelt es sich in der Regel nicht um einen öffentlichen Auftrag. Auch die Vergabe für geheim erklärter Vergabeverfahren (§ 104 GWB) unterliegt – allerdings in stark eingeschränktem Maße - der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Bei **Konzessionsverträgen** (§ 105 GWB) hingegen wird ein Unternehmen im Wesentlichen dadurch vergütet, dass es die Genehmigung zur kommerziellen Nutzung eines Bauwerks oder zur Erbringung einer Dienstleistung erhält und dabei das wirtschaftliche Risiko trägt.
- Wie üblich gibt es auch einige **Ausnahmen**: Bestimmte Aufträge oder Konzessionen (z.B. der bloße Erwerb oder die Miete von Grundstücken) und Aufträge an bestimmte Auftragnehmer (z.B. solche, die Aufträge aufgrund eines Gesetzes ausschließlich durchführen) unterliegen nicht den Bestimmungen des Vergaberechts. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Wert des Auftrags oder der Konzession, dessen Vergabeverfahren gerügt werden soll, sich oberhalb des jeweiligen **EU-Schwellenwerts** befindet. Ist dies nicht der Fall, wäre auch hier der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig. Die EU-

Schwellenwerte werden alle zwei Jahre durch die EU-Kommission festgelegt. Die aktuellen Werte können unter www.berlin.de/vergabeservice in Erfahrung gebracht werden.

- **Interessenbekundungsverfahren gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung** sind keine Vergabeverfahren. Diese Verfahren dienen dazu, in Erfahrung zu bringen, ob eine Aufgabe, die bisher in Eigenregie durchgeführt wurde, durch einen Fremdleister erbracht werden kann; erst danach kann sich ein öffentliches Vergabeverfahren anschließen.

Noch Fragen offen?

Sollten noch Fragen offen sein, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen), Dienstleistungskonzessionen

II D (UVgO - Stelle), Martin- Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Tel. (0 30) 90 13 – 81 94 Frau Petra Deichsel
(0 30) 90 13 – 84 98 Herr Matthias Bogenschneider

Fax. (0 30) 90 13 – 76 13

E-Mail: Vorname.Nachname@senweb.berlin.de

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Bauleistungen)

V M (VOB - Stelle), Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

Tel. (0 30) 90 139 – 33 33 Frau Anja Schwalm
(0 30) 90 139 – 33 15 Herr Janek Meyer

Fax. (0 30) 90 139 – 33 34

E-Mail: Vorname.Nachname@sensw.berlin.de

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Architekten- und Ingenieurleistungen)

V M 2, Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

Tel. (030) 90 139 – 3346 Frau Andrea Fischer

Tel. (030) 90 139 – 3332 Frau Ines Tschugg

E-Mail: Vorname.Nachname@sensw.berlin.de